



15

1718

Des
Durchlauchtigsten/Hochgebornen Fürsten
und Herrn/Herrn

Friederich Wilhelm/Hertzogen
zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/Land-
grafen in Thüringen/Marggrafen zu Meissen/
Grafen zu der Marck und Ravensburg/Herrn
zu Ravensstein ꝛc.

Neuer = Ordnung

in der Stadt

Coburg/

Wie es bey zutragenden Feuersbrunsten/
so G D T T in Gnaden abwenden wolle/
zu halten.



Bedruckt in der Fürstl. Druckerey daseselbst durch Johann
Conrad München/
Im Jahr Christi 1659.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Second block of faint, illegible text, appearing to be several lines of a document.

Third block of faint, illegible text, possibly containing a date or specific reference.

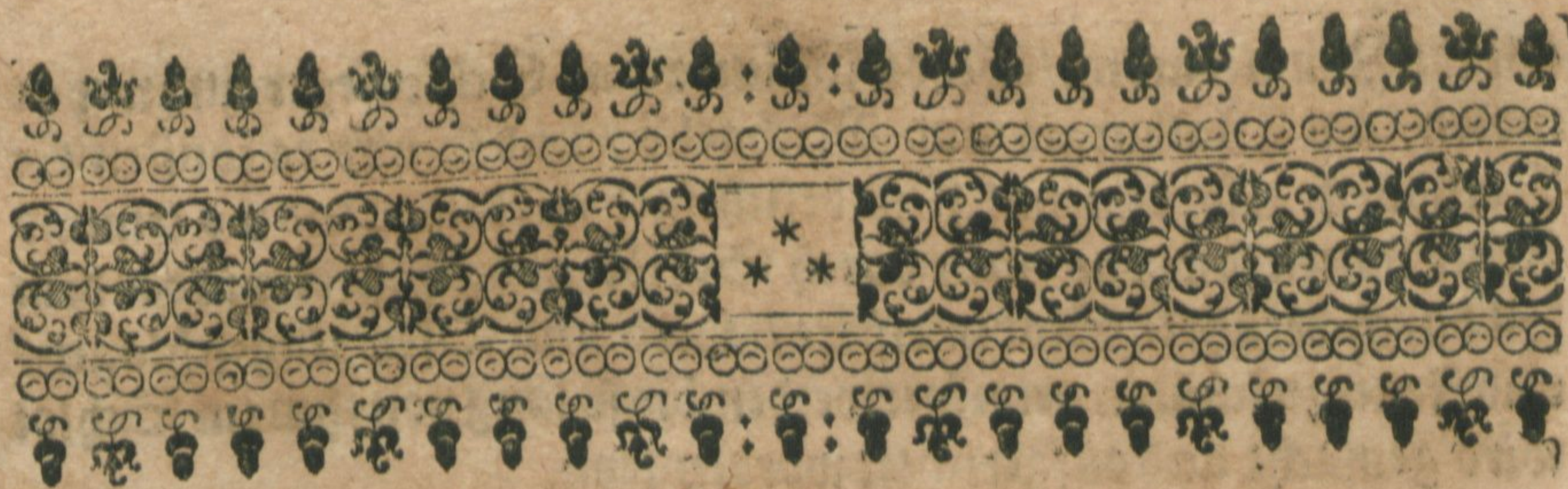
Fourth block of faint, illegible text, appearing as a single line or short phrase.

Fifth block of faint, illegible text, possibly a signature or a concluding statement.

Sixth block of faint, illegible text, possibly a name or a specific title.

Seventh block of faint, illegible text at the bottom of the page.





1.

W **Q** **L** **L** **der Allmächtige**
ist täglich anzurufen / daß Er in Gnaden
aller Orten Feuersgefahr und Schaden abwenden/
auch Hüffe und Rettung in entstehender Feuersbrunst verleihen
wolle.

2.

Es soll in den Thoren fleißige Acht gegeben werden/damit sich
nicht verdächtige Personen einschleichen/ auch niemand dergleichen
wissentlich herbergen/sondern vielmehr ieder schuldig seyn/wann ein
Verdacht bey einem / er sey frembde oder einheimisch / sich ereignet/
solches alobald der Obrigkeit anzuzeigen.

3.

Die Thurm- und Stadt-Wächter sollen gute Wacht halten/
die viertel und ganze Stunden fleißig blasen und ausrufen/ zumahl
auf die Kirchen / Fürstliche Residenz / Cankley / Rath-Haus und
andere Gemeinde Häuser fleißiges Absehen richten / auch nicht ehe
von der Wacht gehen / als Sommers umb drey und Winters umb
fünf Uhr : Alles bey Vermeidung Geld- oder Leibes- Strafe.

4.

Es sollen fortan Jährlichen alle Schlöte inn: und auffer der
Stadt / durch den Rath allhier / mit zuziehung zweyer verordneten
Feuerherren und des Viertelmeisters / in jedem Viertel / sampt den

A 2

Stadts

Stadt-Zimmermann/ Stadt-Maurer und Schlotfeger/ zu zweyemalen/ als Walburgis und Michaelis / und so offte es sonsten die Nothdurfft erfordert/ mit fleiß besichtiget werden. Und wo iemand Feuer halten solt/ das nicht durch Schlöte ausgeführet würde / dem soll durch berührte Stademeistere / Herd und Ofen eingeschlagen/ und Feuer zu schüren gewehret werden/ bis so lang von ihm ein Schlot wird gemacht und aufgerichtet worden seyn.

5.

Es sollen hinfüro nicht allein alle die neuen Schlöte / durchaus von Steinen / und gar mit keinem Holz/ noch Kleib mehr/ auch in rechter Weiten/ und Höhe/ nicht zu enge/ noch mit einiger Gefahr/ uffgerichtet werden / sondern es sollen die ietzt stehende alte hülzerne Schlöte / innerhalb der Zeit / so einem ieden nach seinem Zustand und Gelegenheit / hierzu wird bestimmt werden / gänzlich abgeschaffet/ und in steinerne Schlöte geändert und verkehret werden.

6.

Würde aber jemand darwider thun / und entweder innerhalb bestimter Zeit / seinen Schlot nicht verändern / oder einen neuen Schlot von Holz und Kleib machen lassen / derselbe soll nicht allein den Schlot nochmals zu ändern / und einen von Steinen / in seiner gebührenden Weiten und Höhe / uffrichten zu lassen / Sondern er/ sowol der Steinmez/ Maurer/ Zimmerman und Kleiber/ die solchen hülzernen Schlot gezimmert oder gekleibet / oder die Steinerne in rechter Weite und Höhe nicht uffgeführt / noch darzu ieder zweene Sölden zur Straff zu geben schuldig seyn.

7.

Soll ein ieglicher seinen Schlot/ das Jahr über/ zum wenigsten viermaln/ und sonst so offte es nach Gelegenheit der Haushaltung und Gebäu von nöthen / durch und durch fegen / und kehren/ auch umb das Ofenloch und Feuer = Esse über den andern Tag den Rus mit einem Besem fleißig abstreichen lassen. Würde aber jemand das lassen/ und also im Schlot Feuer auskommen/ der solle/ zu denen in
der

der Fürstlichen Lands-Ordnunge benambten / und verwürkten 5.
Gülden/noch halb so viel dazzu zur Straf zu erlegen verpflichtet seyn.

8.

Die Schlotfeger sollen verpflichtet seyn / welche bey ernster
Strafe in den Defen/Schlöten und Feuer-Efen fleißig und durch-
gehend den Rus abzukehren/aber den Kalch oder Leim im fegen nicht
hinweg zu krahen / und wann Sie an dem Schlot und Feuerstätte
einigen Mangel oder Gefährlichkeit verspüren/sobald anzuzeigen.

9.

Würde bey jemanden Feuers halben einige Gefährlichkeit ver-
mercket / und dasselbe innerhalb einer genandten Zeit zu bessern be-
fohlen / so soll alsdann nach Ausgang solcher Zeit darnach gesehen/
und welcher es nicht gewendet/ in 5. Gülden unnachlässiger Strafe
genommen werden.

10.

So sollen auch die Viertelmeistere / iede in ihrem Viertel
gute Uffsicht und Erkundigung einziehen / auch selbstn umb Mar-
tini / und Walburgis/herumb gehen/ und sehen/welches Orts über
zweene Hausgenossen in einem Hause seyn/ und doch keine Gelegen-
heit vor zweyer Hausleut Wohnung/ohne besorgende Feuersgefahr
seyn möchte/ Ob ein iedweder seine Eiderne Feuer-Eimer habe/und
wohin das Holz/ Reißig/ Spän/ Häu/ Gestroh und dergleichen bald
Feuer-fangende Sachen allenthalben geleyet seyn/ obs nahe umb die
Schlöte/oder an Enden/dahin man viel mit Liechtern kömmet/und
wo sich dabey Gefahr zu besorgen / dem Rath oder den verordneten
Feuer- Herren solches anzeigen.

11.

Würden aber die Viertelmeistere hierinnen nachlässig seyn/
oder einem und dem andern zu gefallen durch die Finger sehen / und
solches nicht anzeigen / soll ieder und so offte Sie verbrechen / in 10.
Gülden Straf verfallen seyn. Hergegen auch ieder bey seinen
Pflichten schuldig seyn soll/da er in der Nachbarschafft Gefahr ver-

A 3

mercket/

mercket/ solches dem Viertelmeister oder Feuer-Herrn zeitlichen an
zumelden / damit es geändert und abgeschafft werden möge.

12.

Demnach soll niemand über einen einigen Hausgenossen /
bey Straf 5. Gulden zu sich in seine Behausung einzunehmen
macht haben / es were dann die Behausung gros und weitläufftig/
auch darnach gebauet/daß zweyerley oder mehr Hausleute ohne Ge-
fahr darinnen wohnen könnten/uff welchem Fall ein ieder sich zuvor/
nach Unterscheid der Lehen / bey dem Schösser / oder bey dem Rath
anmelden/und desselben darüber gegebenen Bescheids halten soll.

13.

Es sollen auch alle und jede Behausungen/sowoln hindere als
vordere / innerhalb der Stadt Ringmauern gelegen / keine ausge-
nommen / wie nichts weniger in den Vorstädten / deren Becken/
Häfnern / Schmieden / Schlossern und aller anderer / so Eß und
Feuer halten / Bedachunge / innerhalb Monats Frist / mit Ziegeln
belegel/und bedeckt werden/bey Straf 3. Gulden.

14.

Wie dann auch in den Vorstädten/ die übrige/ und jenige/ so
es vermögen / und welcher Dachung es ertragen können / uff des
Raths ihnen derowegen gethanen Befelch/die Schindeln an ihren
iezigigen Behausungen abschaffen / oder solche zum wenigsten drey
Ellen rings umb die Feuermäuer mit Ziegeln bedecken lassen sollen/
innerhalb 6. Wochen/bey Straf 2. Gulden/so vielmals darwider
gehandelt.

15.

In den Stuben sollen die hölzerne Belender und Tafelwerck
nicht zu nahe dem Ofen gesetzt / noch auch die Ofen / darinn die
Flamm aufsteiget/biß ganz an die Decke hinauf geführt werden.

16.

Es sollen hinfüro keine Gibelwände mehr mit Brettern ver-
schlagen / sondern entweder ausgefleibet oder gemauert werden / wie
dann

dann auch die Schlöte/so oben mit Schindeln oder Brettern bedeckt seyn / durchaus nirgend geduldet / sondern alle mit Ziegeln bedeckt werden/ bey Straf 1. Gulden.

17.

Es sollen hinfüro alle die neuen Gebäude/gros und klein/inn: oder außerhalb der Ringmauren/ mit nichts anders als mit Ziegeln bedeckt / die Feuer = Ofen steinern verfertiget / keine Balcken oder Seulen an die Feuermuren oder Ofenschilde geleyet / auch alle die Wände/so nahe umb und bey den Herden/ Ofen/ Wasch- und Farb- Kesseln seyn / mit Steinen wohl verwahret und gemauert / und nicht nur etwan das Holzwerck mit einem Stein verblendet werden / wis nichts weniger die Mäurer einem ieden Schlot seine rechte Weite geben/ daß dieselben durchaus gereiniget werden können/ und welcher Steinmeh oder Mäurer fortan einen Herd / Ofen = Fus / oder zu engen Schlot setzet und machet/ oder Farb- und Waschkessel/ und dergleichen Sied- und Brennzeug einmauret/ an denen Orten/ welchen Wände daselbsten herumb nicht gemauert seyn / Und welcher Kleiber sich unterstehen wird/ solcher enden zu kleiben / die billiger solten ausgemauert werden/ derselbige Steinmeh/ Mäurer/ oder Kleiber/ sollen sowoln der Bauherr selber/ ieder umb 3. Gulden gestrafft werden.

18.

Es sollen diejenige/so Bauch- und Waschkessel in ihren Häusern haben / so von dem Rath besichtiget und zugelassen seyn / einig Wasch- oder Bauchfeuer nicht schüren lassen/ man habe dan Sommers und Winterszeit zuvor früh die Glocken zum Thor = auffperren geleutet/ welche aber keine eingekleibte Kessel noch Raum darzu in ihren Häusern haben/ sollen sich des Raths deswegen darzu sonderlich aufgerichteter Wasch- Häuser gebrauchen / bey Straf 5. Gulden.

19.

Wer eine neue Feuerstätte / Wasch = Farb = oder Siede = Kessel bauen lassen wil / soll es vorher behöriges Orts anzeigen / damit der Platz und Beschaffenheit besichtiget / und wie es ohne Gefahr geschehen

schehen könne/angewiesen werde. Es soll aber solche Besichtigung ohne sonderbare Unkosten geschehen. Wården nun diejenigen/so bauen lassen/ oder die Handwerckleute/so dazu gebrauchet werden/ solche Besichtigung nicht vorher gehen lassen / sollen Sie und iedweder absonderlich mit 2. Glden gestraffet werden.

20.

Es soll ein ieder Hauswirth und Hauswirthin / Einwohner/ Miethmann/ Hausgenos/ Gesinde/ und sonst mnniglich treulichst erinnert und verwarnet seyn / auf Feuer und Liecht Tag und Nacht fleißige acht zu haben/ insonderheit des Abend und Nachts/ ehe man zu Bette gehet / wo im Hause Feuer gehalten/wohl besichtigen/ und was noch glimmet oder erhisset/verwahren und ausleschen; Wann auch in den Stuben oder Cammern des nachts Liecht zu halten/das selbe an solche orte/do es nicht Schaden thun kan / und in thnerner/eiserne/zienerne/kpferne und andere metallene weite Geschirz setzen/ zumahl auch keine brennende Liechter an die Wnde kleben / oder Wachstcke brennend stehen lassen.

21.

Insonderheit sollen die Gastwirthe und Leute / so Frembde herbergen/fleißig acht haben/das mit offenem Liecht nicht die Stlle/Bden/Hfe und gefhrliche orte durchkrochen werden / wie auch in gleichen des Nachts herumgehen oder schicken/und zusehen/das/wann sich alles geleet / Feuer und Liecht aller Orten recht ausgeloschet und verwahret worden/wie Sie dann beydes in Jahrmrckten und sonst/wann Sie viel Gste haben/oder Hochzeit verlegen / sowohl in diejenige/so ihre Hochzeiten selber verlegen/oder sonst groe Mahlzeiten anstellen/des Nachts ber in ihren Husern/und Hfen/ bey Straf 3. Glden/ einen Wchter/der die ganze Nacht achtung gebe auf die Liechter / Feuersttte und andere Gemach / darinnen man Liecht und Feuer gebraucht / zu bestellen / und solche bey Rath suchen und begehren / da dann gewisse Personen hierzu verordnet/ und mnniglichen uff begehren / mit gebhrlicher Erinnerung und Anmahnung zu fleißiger Uffsicht/ gefolget werden sollen. 22. Nach

22.

Nachdem auch durch das Tabac trincken und unvorsichtig ausschlagen der heissen Asche mehrmaln Feuerbrunst verursachet/ soll solch Tabac trincken gänzlich und bey Straf verboten seyn.

23.

Niemand soll bey Liecht Flachs oder Hanf klopfen / brechen / hecheln zc. noch auch solchen in den Backöfen / Häusern / Bade- oder anderen Stuben dörren / bey Verlust des Flachs und Hanfs / und dabey anderer Strafe.

24.

Es soll niemand Scheid- oder Reiß-Holz / Späne / gepichte Gefäß / Kolen / Hâu / Stroh / Flachs / Hanf / Bech / Schwefel / in gleichen Butter / Speck / Ther oder andere leicht brennende Sachen in die Stuben / Schlaf-Kammern / Küchen / auf die Böden / oder auch sonst an andere örter / wo in der nähre Feuer muß gehalten werden / legen oder setzen / sondern vielmehr an bewahrsame und ungefährliche örter / da man nicht leicht mit Liechtern hingehen muß / und wo die Gelegenheit / alles dieses in abgesonderte Kammern / Gewölbe / Ställe oder Keller bringen.

25.

Mit allzuviel Feuer-Holz soll sich niemand belegen / es were dann / daß er einen weiten Hof oder abgesonderte grosse Stallung hette / sondern solches aufferhalb in die Scheunen und andere bequeme örter bringen / zumahl auch aussen auf den Gassen an die Häuser / oder auch Kirchen / Schul / und Gemeinen Gebäuden nicht zu nahe legen lassen.

26.

Bund- und Reißholz soll zum einheizen und brennen allein in solchen Feuerstätten gebraucht werden / do es ohne sonderbare Gefahr geschehen kan.

B

27. In

27.

In der Ringmauer Holz zu ganzen Gebäuden auszumauern soll nicht verstatet werden.

28.

Deßgleichen sollen die Büttnere/Schreiner/Drechler / und andere Handwerker/so mit Spähnen umbgehen / ihres Feuers und Liechts wohl wahrnehmen/ mit Liechtern an die Orte/da die Spähnen liegen / zu leuchten oder zu gehen sich gänzlich enthalten / auch Winters Zeit gegen Abends/wann sie bey Liecht arbeiten/ehe dann sie die Liecht anzünden / die des Tages über gemachte Spähnen / aus der Werkstatt an einen gewahrnsamen sichern Ort verschaffen. Es sollen auch die Tischer und Zimmerleute in der Werkstatt/oder an denen Orten / da sie Spähnen liegend haben/ sich des leimens / dieweil sie gemeiniglich/sonderlich in manglung der Sonnen/Feuer darzu gebrauchen pflegen / bey Vermeidung ernstlicher Straf enthalten/ und solches an denen Orten verrichten/ an welchen Feuers halben keine Gefahr zu besorgen.

29.

Es sollen die Metzger/Liecht-zieher/Saiffensieder/und Weinbrenner / deren Kessel / den Waschkesseln gleich / verwarlich eingemauert / und zuvorn von dem Rath besichtigt und zugelassen seyn sollen/bey Nacht kein Unschlit schmelzen/oder auslassen/keine Liecht ziehen/noch Saiffen sieden/oder Brandenwein brennen/ bey Straf 5. Gulden / so offte verbrochen wird.

30.

Es sollen auch dieselige / welche mit Bech / Schmier / Ther / Schwefel und Pulver handeln und umbgehen / sich damit / wie auch die Seiler mit übrigem Hanf/nicht belegen/wie dan gemeldte Seiler ihre Wagenschmier an keinen andern Ort sieden sollen/dan aufferhalb der Stadt vor den Thoren/oder an andern unbesorglichen Orten/die der Rath ihnen hierzu vergünstigen wird/ bey Straf 5. Gulden.

31. Die

31.

Die mit Pulver handeln / sollen in ihren Kram-Laden unter der Cangley nichts / in andern aber über 2. Pfund auf einmal nicht haben / und den übrigen Vorrath in einem Keller oder steinern Gewölbe enthalten / dahin man mit Lichten nicht gehet : ander gestalt soll auch keinem Pulver zu haben oder damit zu handeln zugelassen seyn.

32.

Die Hüter / Tuchmacher und Wollenkämmer sollen in der Wolle bey Liecht nicht arbeiten / solche schlagen / kartenschen oder kämnen.

33.

Es sollen auch die Wirthe / und diejenige / so Viehe halten / nicht mehr Hâu oder Stroh in ihren Häusern einlegen / als sie eine Wochen über zu füttern / oder unterzustreuen / bedürfftig.

34.

So soll auch niemand an statt Liechtes oder Dehles in Häusern oder Stuben Schleifen brennen / bey 5. und nach Belegenheit mehr Gûlden Strafe.

35.

Niemand soll mit bloßen Liechtern und ohne wohlverwahrete Laternen die Ställe / Bôden / und ander örter / da Holz / Kolen / Stroh / Hâu / Glachs / Hanf / Bech und dergleichen bald zündende Dinge ligen / durchwandern / noch mit brennenden Fackeln in die Häuser gehen / sondern solche vor den Hauptthüren ganz ausleschen.

36.

Wann es bey der Nacht windig ist / sollen keine Fackeln uff der Gassen / sondern alleine wohlverwahrete / keines wegés aber papierne Laternen gebraucht : Aber Spâhn oder Schleifen gar nicht passirt oder gelitten werden / inmassen die Wacht fleißige acht darauf haben / und diejenigen / so darwider handeln / dieser Ordnung erinnern sollen.

W 2

37. Es

37.

Es soll niemand heiße Asche oder Kolen vor die Defen/da solche Holz ergreifen können/ausziehen/oder in hölzerne Gefäße fassen und stehen lassen/ oder auf Holz oder die Böden schütten / sondern solche vor allen Dingen wohl erkalten lassen / und in ein eiserne / meßing oder irden verwahrt Gefäße an einen unsorgsamem Ort bringen.

38.

Vor den Defen/ Darren/ Waschkesseln und dergleichen sollen eiserne Thürlein seyn / oder doch wenigst solche alle Nacht mit Steinen wohl zugesehet werden.

39.

So sollen auch in den Feuermauern oberhalb eiserne Thürlein und Quer-Schuber seyn/nach Gelegenheit ein oder mehr/welche/wan eine Feuer-Ofen brennen möchte/man alsbald könne zuschieben.

40.

Es sollen des Rathes Bauherren / welche des Jahrs im Regiment seyn / besonders auch die verordnete Feuerherren / alle Nothdurfft/so in Feuersbrunsten nothwendig/als Ruffen/Schleiffen/Leitern / Feuerhacken / Schuttbretter / Feuerleuchten / und dergleichen/ an denen gewöhnlichen Orten uff Wägen ligend / bey den Kästen stehend / und an den Häusern oder anderswo hangend / zu mehremalen / und uffs wenigst alle Quartal / besichtigen / und do dann Mangel daran befunden // denselben wandeln und bessern lassen.

41.

Es sollen auch ermeldte Feuerherren gute Achtung haben auf die Ziehebrunnen/das dieselbe durch die Brunnenmeistere an Ketten/ Eimern/mit segen und sonst im baulichen Wesen erhalten werden/ und neben dem Markt-Vogt uff die Feuerkuffen mit zusehen / auf das sie Sommers Zeit stetigs gefüllet/Winters Zeit aber umbgeleget werden / und nicht zu grunde gefrieren / desgleichen Fürsorge zu thun/und zu verschaffen/das bey einfallender großer Kält/in den fürnehm

nehmsten Gassen / Rinnen / dadurch im Fall der Noth das Wasser
von einem Ort zum andern füglich zu leiten / gehauen werden.

42.

In jedem Bräu- und Darz-Hause sollen / so lange Feuer dar-
inn gehalten wird / ein ziemlich gros Faß voll Wasser / und dabey
zween oder drey Eimer oder Züberlein vorhanden seyn.

43.

Es soll ein ieder vermögender Burger / wie auch alle Wirth
und Gastgeber inner und auffer der Stadt / bey Straf 5. Gulden/
eine messingige Sprüzen schaffen / desgleichen dieselbige / so eigene
Häuser und Bräurecht haben / ieder zween liederne Feuer-Eimer/
und eine Schuffen halten / Ein Beständner aber / welcher bräuet / oder
wer zwar ein eigenes Haus / doch nicht Bräuens Berechtigung hat/
der soll einen liederne Eimer schaffen / bey Straf Eines Gulden.

44.

Es sollen alle Handwerker mit der Anzahl Sprüzen / so ieder
Zunft und Innung von dem Rath ufferleget worden / stets gegen-
wertig und bereit seyn / welche Sprüzen / sowoln auch die nechst ob-
berührte liederne Eimer und Schuffen / bey den gewöhnlichen Schlot-
und andern Besichtigungen / sollen in gute acht genommen / und ob sie
recht und ganghafft / probiert werden.

45.

Solte und würde sich aber im herumgehen befinden / daß einer
oder der ander / die ihm auferlegte Eimer / Sprüzen oder Schuffen/
nicht geschaffet / oder dieselbe sonsten in abgang haben kommen lassen/
der soll alsdann nicht allein für ein jedes abgehendes Stück Einen
Gulden zur Straf verfallen / sondern nichts desto weniger die An-
zahl für voll zu schicken / und zu zeugen schuldig seyn.

46.

Es soll auch ein ieder Burger und Innwohner / von Wal-
burgis bis auf Michaelis / sonderlichen aber / wann große Dürre und
Dike / oder sonsten besorgliche Zeiten einfallen / ein Gefäß voller
Wasser

B 3

Wasser Tag und Nacht vor seiner Thür/oder zum wenigsten unten
im Hause/ auch wo möglichem/ und er die Gelegenheit hat/ auf dem
Boden stehend haben/bey Straf Eines Gulden.

47.

Würde nun über die fleißige Vorsichtigkeit / so ein ieglicher
Haußvater für sich selbst in seinem Hause ihme zum besten anzu-
ordnen schuldig und pflichtig / durch Unachtsamkeit oder sonst / so
doch die göttliche Allmacht in Gnaden abwenden / und behüten wolle /
ein Feuer auskommen / es sey in: oder vor der Stadt / bey Tag oder
Nacht / soll derjenige / bey dem es auskömmt / alsobalden ein Geschrey
machen / seine Benachbarten umb Hülffe anzuruffen / welche ihme
auch ereulich beystehen sollen / damit dasselbige / ehe es auskömmt und
Kräfte gewinnet / gedämpffet und geleschet werde / wo solches aber
von demjenigen / bey welchem es auskömmt / zeitlichen und ehe dann
es beleuet oder bestürmet / nicht beschrieen würde / wie dan offtmals /
wann es beyzeiten gemeldet und beschrieen würde / und man es nicht
zu unterdrucken oder zu vertuschen gedächte / großen Schaden ver-
hüten könte / So soll derselbige nach Gelegenheit der Umstände /
andern zum Exempel und Abscheu / damit sie desto fleißiger auf ihre
Haußhaltung und Feuer achtung geben / und der Ordnunge uff be-
gebende Nothfälle sich gemäß erzeigen / ernstlichen gestrafft / auch
nach Gelegenheit von der Stadt sich gänzlich zu wenden / ihm
ufferleget werden.

48.

Als demnach die Lohe oder Feuer gesehen wird / so sollen die
Türner / oder Wächter uffm Kirchthurn / von stund an / bey Tage /
wann ein Schlot brennet / ins Horn blasen / auch daselbsten hinaus-
werts / wo das Feuer ist / die rothe Fahnen ausstecken / auch herab-
schreiben / in welchem Viertel es sey / und bemeldte Fahnen dahin
richten / Würde aber auffer dem Schlot sich sonst in einem Hause
Feuer ereignen / sollen sie alsobalden stemmen und anschlagen / und
wann sie vermercken / daß das Volek herbey kommen / so sie von dem
Thurm

Thurm herab wohl sehen können/etwas hernacher innen halten. Do
aber die Brunst überhand nehmen/ weiter greiffen / und sich gefähr-
licher anlassen/oder ein ander und neu Feuer aufgehen würde / sollen
sie zum andern mal / und etwas lange wieder anschlagen / hernacher
still halten/bis uff fernern Bescheid. Bey Nacht aber sollen sie ohne
Unterscheid alsobalden anschlagen/es sey Feuer in einem Schlot/oder
sonsten wo / auch die brennende Latern da hinauswarts hengen / wo
das Feuer gesehen wird/und herab schreyen/ in welchem Viertel und
Orte es sey.

49.

Hierauf soll der regierende Burgermeister / sampt seinen Un-
geltern / und Stadtschreiber / neben dem Zöllner / bey dem Rathhaus
seyh / und den Knechten / die auch stracks vorhanden seyn sollen / die
Feuer = Eymen herab zu werffen befehlen / alle nothwendige Dinge
anordnen / und darneben ihre Rathstuben in guter acht haben.

50.

Deßgleichen sollen die verordnete Feuerherren/halb dem Feuer
sobalden zueylen / und die andere Helffte vor dem Rathhaus erschei-
nen / und anschaffen / daß die Feuersprühen/ Ruffen/ Leitern/ Feuer-
hacken / und anders / so zu dempfung des Feuers dienlich / von
Zollbauer/und andern/so Pferde und Geschirz halten/ von stund an
zum Feuer geführt werden.

51.

Es soll auch der Marckmeister alsobalden bey dem Rasten ers-
scheinen/und darob seyn/damit die Ruffen daselbsten/durch die hierzu
verordnete/und zu endes bemeldte Burgere/gefüllet werden.

52.

So sollen dann die jedes Orts Brunnmeistere/bey denen Ziehe-
brunnen / so dem Feuer allenthalben am nechsten seyn / sich finden
lassen / von den Nachbarn daselbsten / ein Bierkühlfaß nehmen /
die herbey bringen / und darein schöpfen / auf daß man sich mit den
Feuer-

Feuer-Eimern / oder sonsten darbey des Wassers zu erholen / bey
Straf eines Thalers.

53.

Der nechstgewesene Burgermeister neben den bestellten Feuer-
Herren aber/sampt seinen Bauherren und Ungeltern/sollen dem Feuer
von stund an zuehlen/und die Leute zu wehren und leschen mit Fleiß
anrichten und vermahnen/welchen diejenige/denen sie was befehlen/
gebührlichen Gehorsam leisten/und ihres Gebots sich halten sollen.

54.

So soll der Stadt-Zimmermann /sampt seinen Gesellen /ent-
weder von stund an vor dem Rathhaus erscheinen/ in anhörung / an
welchem Ort die Kasten zu ziehen/ und die Schuszbretter fürzusetzen
seyn/ Oder aber/da der Stadt-Zimmermann und seine Gesellen all-
bereit eigentlich wissen/wo endlichen das Feuer/ und welcher Kasten
demnach zu ziehen / so soll er das für sich sobalden zu thun Mache
haben/allein und doch vor allen dingen/ wohin es die Nothdurfft am
meisten erfordert / die Schuszbretter zuvor fürsetzen lassen/ und sollen
nach diesem vor das Rathhaus ferners Bescheids gewarten.

55.

Und damit die Schuszbretter recht vorgesezet werden/ und das
Wasser nicht vergeblich verlauffe / so sollen die regierende Ungeltern
an die Orte/ da dieselbe vorzusetzen/ sich alsbald verfügen/ und daran
seyn/auf daß aus denen nechstbenachbarten Häusern Mist getragen/
fürgesezet / und vorgedammet werde / welchen Mist die Nachbarn
nicht allein darzu unweigerlich folgen lassen / sondern auch / durch
sich / ihr Weib / und Gesind / selber herzu tragen / und verdammen
helffen sollen/ bey Straf eines Thalers.

56.

So soll der Zöllner im Rathhaus bleiben/sowoln die Schaar-
wächter/ Weinschreyer und Stadtknecht daselbsten uffwarten / und
da das Feuer bey Nacht / so soll der Zöllner die Schaarwächter an-
richten / die Feuerleuchten von stund an zu setzen / und anzuzünden/
auch

auch die Burger schuldig seyn/die hangende Leuchten an denen Eck-
häusern in der Stadt hin und wieder anzuzünden/inmassen an denen
Dreien/ do noch keine angehängt/ den nechsten/ innhalb Monats-
frist/ die Verfertigung unnachlässlich/ bey Straf 1. Gilden/ zu ges-
chehen. Es soll auch iederman in allen Gassen durch sein Gesind
aus den Häusern Leuchten/oder brennende Sackeln vor ihren Thüren
halten lassen/ auf daß mit dem Wasserführen/ reiten/ und lauffen/
man sich wohl besehen/ und niemand Schaden nehmen möge.

57.

Es sollen ferner der Zollbauer/ Spitalmeister/ und Herrens-
hofmann/ mit ihren Pferden/ sowoln und ingleichem jede/ welche
ganze Geschirz haben/inn- und auswertig der Stadt/schuldig seyn/
es seyen Kuffen/ Leitern/ und andere Nothdurfft/ stracks zum Feuer
zu führen/ und wer also die erste Kuffen/oder ersten Wagen mit den
Leitern und Feuerhacken führet/ soll einen Gilden/ der ander drey
Orth/ der dritte einen halben Gilden/ und der vierdte einen Orth
haben/ Sonderlich soll der Zollbauer/uff den geladenen Wagen ins
Zimmerhof stehend/ gute achtung geben/ damit er/uff erforderung
und nach erheischender Nothdurfft/ solchen unverzüglich zum Feuer
führen und bringen möge.

58.

Es sollen alle Müller und Körner/ und wer sonst Pferde hest/
von stund an/ mit ihren Pferden/ und eigenen Schleiffen/ vor das
Rathhaus köffen/und bey dem Burgermeister/oder andern zugegens-
wesenden des Raths sich Bescheids erkundigen/ was sie/ es sey an
Leitern oder andern/ führen/ und an welchem Ort sie dieselbe holen
sollen/ bey Straf 3. Gilden/ und was ihnen also anbefohlen/ das
sollen sie/ ohn allen Verzug und Verweigerung/ gehorsamlich ver-
richten.

59.

Es sollen fürnemlichen/ wann des Tages geblasen/ oder bey
Nacht zum ersten mal angeschlagen wird/oder man des Feuers ohne
blasen

blasen und Sturm = schlag innen wird / do gleich nur ein Schloß
brennet / alsobalden alle Zimmerleute / Steinmetzen / Mäurer / Schie-
fer = und Ziegeldecker / Tüncher / Pflasterer / Böttner / Bader / und ihre
Gesellen / sowoln auch Bräuer / mit ihren Stein = und Band = Axten /
Zell = Beilen / Mäurer = Hämern / Sprühen / Eimern und Schuffen /
dem Feuer zueylen. Do nun bey Tage das erste mal / oder bey Nacht
das ander mal angeschlagen wird / sollen über vorbemeldte Hand-
werker / die unten = gesetzte Zünfften / die helffte ihres mittels / be-
schiehener Anlag nach / schicken / und do des Tages zum andern mal /
bey Nacht aber zum dritten mal angeschlagen wird / welches dann ein
Zeichen / daß die Brunst gar sehr überhand nehmen wolle / sollen sie
alle kommen / so starck jedes Handwerck unten angelegt und ver-
zeichnet / auch die Handwerker / so mit Feuer arbeiten und umbgehen /
über die gesetzte Anzahl ihre Gesellen mitbringen / damit sie Wasser
zutragen / und retten helfen / auch wo es die Nothdurfft erfordert / mit
durchbrechen / einreißen / und andern Nothwendigkeiten / zum Feuer
räumen / damit man zum leschen desto füglicher kommen könne / und
von Gemäuern oder Dachen denjenigen / so zum leschen verordnet /
nicht Schaden zugefüget werde / sollen auch dieselbigen / sowoln
die dem Feuer nechst = angelegene Häuser besteigen / und fleißig auf-
sehen / damit die Feuersglut nicht umb sich fresse / und die nechste
Häuser angreiffe / und darneben der Feuerherren und andern hierzu
Verordneten Befehl / gehorsam und unverzüglich nachkommen. Und
welche / es sind gleich iestbenandte Werckleute / oder andere / die erste
Leiter anwerffen / und das Feuer besteigen werden / die sollen einen
Gülden / diejenige / so die andere Leiter anwerffen / und damit das
Feuer besteigen / drey Orth / die mit der dritten Leitern / einen halben
Gülden / und die / wo Noth / mit der vierdten / einen Orth haben. Es
soll auch denjenigen / die sonst ihren sichtiglichen Fleiß angewendet /
eine Verehrung erfolgen / und gegeben werden. Hingegen / do einer
oder der ander seumig / oder widerspenstig sich erzeigen / der oder die-
jenige unnachlässige Straf zu gewarten haben.

60.
Der Stadt-Wachmeister/Genrich und andre Officirer sollen
alobald bey denen Thoren seyn / solche/wann es nicht allbereit ge-
schehen/öffnen lassen/und mit eslichen bewehrten Männern in achte
nehmen.

61.
Und nachdeme die Stadt in Neun Viertel getheilet / Als soll
das Viertel / darinnen das Feuer in der Stadt oder vor der Stadt
auskömmet / einander/da es die Nothdurfft erfordert/ helffen flöhen
und austragen / und soll sich niemand in einigem Hauß finden las-
sen/noch daraus flöhen und tragen helffen/deme er nicht benachbart/
angefreundet/oder sonst sonderlich bekandt. Die übrigen Viertel
aber in der Stadt/ sollen/sampt denen andern Vierteln in den Vor-
städten/ zu Rettung erscheinen/ zu Dämpfung des Feuers zulauffen/
und nach Anweisung der Feuerherren leschen helffen. Dann zu
verhütung Unordnung/nicht iederman ohne Unterscheid zuzulassen/
sondern die verordnete/und insonderheit verzeichnete Personen/hier-
zu gehörig / und obwol das ander Volck anfangs/ehe die verordnete
sich samlen / in eyl zulaufft / soll doch hernach in der Feuerherren er-
mäßigung stehen / welche/und wie viel aus dem Volck täglichen zu
gebrauchen.

62.
Es sollen die Schlüsselherren zun innern und euffern Thoren/
ein ieder an seinem befohlenen Thor Persönlich erscheinen / und
neben denen ihnen zu Ende nachbenandten zugeordneten Burgern
gut achtunge aufgeben / niemand frembdes oder verdächtiges / son-
dern allein das Land-Volck / wo das Feuer/ da Es Ort vor sey/ über-
hand nehmen wolte / zur Wehr- und Dämpfung/ herein: auch nie-
mand unbekandtes hinaus lassen. Da aber der Schlüsselherz / ein
Bauherz/oder Ungelter/entweder im Rathhauß/oder bey dem Feuer
seyn müste / so sollen desselben Schlüssel dem Viertelmeister / der
solchem

solchem Thor am nechsten gefessen / geantwortet / und derselbe an
bessen statt zum Thor bestellet werden.

63.

Auch solten alle Burgere und Inwohner/welche obgesetzet
massen ihre eigene liederne Feuer-Eimer / Sprüzen und Schuffen
zu halten schuldig / dieselbe in Feuernöthen / voller Wasser dahin
schicken und tragen lassen / und sich der Eimer im Rathhaus ent-
halten. Würde aber jemand anders thun / und seine selbstn Eimer
und Schuffen zum Feuer nicht bringen / der soll solche dem Rath
verfallen / und er nichts desto weniger innerhalb Monatszeit / den
nechsten hernacher / bey Straf zween Gilden / andere zu schaffen
pflichtig seyn. Fürnemlich aber unten-benambte Zünfften / und
Handwerker/nach der Zahl so iedem auferlegt / ihre Eimer / Sprüzen
und Schuffen / unsemlichen voll Wasser / neben dienlichen Instru-
menten / zum Feuer bringen / der Rettung von Anfang bis zum Ende
abwarten / und ohne Erlaubnis nicht anheim gehen / bey Straf eines
Gilden.

64.

Herwieder / sollen diesenigen / welche eigene Feuer-Eimer zu
halten nicht schuldig / ein ieder mit seiner Art / Schäßlein / Schuffen /
Stuken / Zuber / und dergleichen Gefäß / so iegliche zu dempfung des
Feuers dientlich / sobalden erscheinen und retten helffen / oder aber dem
Rathhaus zulauffen / und daselbsten der Feuer-Eimer sich erholen /
und also niemand mit lediger Hand unnützlich darbey geduldet wer-
den / Doch der Feuerherren Anweisung / sonderlich wann die zum
Feuer verordnete allbereit in guter Anzahl beyfammen / zu fürkornung
verhinderlichen Wesens / geleben.

65.

Und wie viel Eimer ein ieglicher von dem Rathhaus abholen
wird / so viel soll er nach geleschem Feuer dahin wieder brin gen / oder
da er die nicht haben kan / dannoch anzeigen / wie viel ihme mangeln
und abgehen / bey Straf der Eimer werths.

66. So

66.

So soll auch der Weinschreyer / neben den Stadtknechten / gute Achtung uff haben / welche Personen die Eimer aus dem Rathhaus abgeholt / und ob sie hernacher wieder von ihnen herein gebracht werden / auf daß man sich desto baß darnach zu richten / So sollen auch über zween Eimer niemanden gefolget werden.

67.

Solte dann hinfüro iemand weiter betreten / oder mit Wahrheit besaget werden / daß er einen Eimer / so in das Rathhaus oder anderswohin gehörig / mit sich nach Haus genommen / und solchen behalten wollen / der soll für einen jeden Eimer 2. Gulden zur Straf geben / Diejenige aber / so entweder die Mühren-Köpf / oder andere Zeichen / aus des Raths / oder andern Eimern / heraus zu krahen / oder die wol gar / wie bishero geschehen / zu zerschneiden / und zu ihrem Nutz zu verbrauchen / sich unterstehen würden / die sollen für einen jeden Eimer 5. Gulden zur Straf erlegen.

68.

Es soll auch auffer des Raths / und derjenigen / welchen mit Rüstung zur Wacht zu erscheinen insonderheit auferlegt / kein Bürger / noch Inwohner / weder mit Messern / Wehren / noch weniger mit Bächsen zum Feuer lauffen / sondern allein mit solchen Instrumenten und Werkzeugen erscheinen / mit denen man retten / und das Feuer dempsen kan / bey Straf eines Gulden.

69.

Item / So sollen die Badere ihre Züber und Schäßlein / auch alle diejenige / so ihre Bräu- und Waschgeschirz haben / dieselbe in Feuersnöthen zu gebrauchen / bey Straf eines Thalers / nicht verhalten / sondern solche heraus geben / und folgen lassen / Dargegen was daran wird zerbrechen / soll einem ieglichen derothalben zimlicher Abtrag geschehen / Dabey sich die Benachbarte / und in welchem Viertel die Feuersbrunst entstanden / am bereitesten und willigsten

E 3

zu

zu bezeigen / Auch die Feuerherren sonderlich in acht zu nehmen / daß nicht einem / oder dem andern Viertel / alle oder die meiste nothwendige Instrumenta ohne Noth entzogen / damit wann etwa / dafür **G**ott gnädig seyn wolle / an einem Ort noch ein Feuer zugleich aufgienge / desselben Orts nothdürfftige Rettung geschehen könne.

70.

Sobald ein Feuer auskomme / soll ein ieder Hauswirth / mit seinem Weib / Kindern / und Gesind / verfügen / daß sie Wasser auf die Böden tragen / und uff das Flugfeuer in den Höfen / und Lächern / gute achtung geben lassen / und sich mit nassen Tüchern gefast machen.

71.

Welche Mist / und Ziehebrunnen / oder Wasser-Kästen in ihren Behausungen haben / die sollen solche ihre Häuser unseumlichen / ohn allen Verzug und Uffenthalt öffnen / und gestatten / darinnen Wasser zu schöpfen und heraus zu tragen / bey Straf 2. GULDEN.

72.

Es sollen die Viertelmeistere in der Stadt / als welche auf die innere Thor nicht beschieden / sampt denen zu endes-gedachten Burgern / mit ihren besten Wehren vor dem Rathhaus erscheinen / und daselbsten des Burgermeisters und Raths Befelch gewertig seyn. Also sollen auch die Viertelmeistere in den Vorstädten / so viel deren zu den eussern Thoren nicht verordnet / in ihrem iedem Viertel / sowoln nach erheischung anderswo / gut auffehens haben / und allerhand nothwendige Anschaffunge verfügen und thun helffen / Doch wo einem oder dem andern diß Unglück so gar nahe / sollen die Feuerherren andere Verordnung aus andern Vierteln anschaffen / und also die Zahl mit andern Personen sobald ersetzen.

73.

Was nun den Viertelmeistern / und Burgern / so vor das Rathhaus bestimmet seyn / von Burgermeister und Rath / oder von

von den Feuerherren wird uffgetragen werden / unter andern derselben etliche sich bey dem Feuer zu machen / die Gassen oberhalb und unterhalb des Feuers zu verwahren/und niemand zum Feuer zu lassen / als diejenigen / so hierzu verordnet / oder sonst im Fall der Noth/ wie oberwehnt/ zum leschen gefast und geschickt befunden/das werden sie inhalts empfangenes Befelchs embsig / und mit Fleiß zu verrichten wissen / und demnach nicht allein das herum = stehend müßig Befind / von Manns = und Weibs = Personen / Buben/ und Mägden/ernstlichen abschaffen/und hinweg treiben / Sondern darbey auch und zugleich in acht nehmen/wer die Personen seyn/so sich zum flöhen und austragen gebrauchen lassen / und wo iemand darunter verdächtig oder unbekandt / dasselbe zu nothdürfftiger Rede setzen/und besprechen/auch unterdessen einen Ring machen/die ausgeworffene Sachen darinnen zu verwahren / biß sie an sichere örter gebracht/und von bösen Leuten nichts davon entwendet werden möge/ Desgleichen auch gut aufmercken pflegen/wer bey wählender Feuersbrunst sonderbaren augenscheinlichen Fleiß angewendet / oder sich verzüglichen/seumig/und widerspenstig erzeigt/damit jene zu belohnen/diese aber mit gebührlicher Straf anzusehen.

74.

Es sollen auch die hierzu endesbemelde Burgere / sobalden/ gleich bey Tag oder Nacht/ Feuer auskömmet/ sich unverzüglichen zu den Brunnquellen und Wasser = Röhren vor dem Steckenbach finden / und bey denselben herum warten / und zusehen / damit die Wasser = Röhren nicht irgend möchten uff = oder abgehauen/ und der Lauff des Wassers dadurch gesperrt und benommen werden / ieder bey Straf eines Gulden.

75.

Item/ Solte und würde das auskommende Feuer/durch Verhängnis Gottes/ so überhand nehmen/das demselben besorglich uff besser Weg und Mittel nicht würde zu steuren/noch zu wehren seyn/dann mit abbrechung und einreißung eines Nachbarn Dachs oder Hauses/

Hauses / so soll man alsdann solches abbrechen und einreißen / unan-
gesehen und ungehindert dessen / so die Behausung ist / vor die Hand
nehmen / und hiermit der großen Gefahr / Schaden / und Nachtheil
vorkommen / Dargegen soll hernacher deme / so sein Dach / oder
Behausung / also würde abgebrochen und eingerissen werden / hiefür
und uff Ermäßigung ein gebühlicher Abtrag beschehen / dazu dann
alle und jede Burgere / auch Inwohnere allhie / niemand ausges-
schlossen / und in welcher Gassen dieselbe / gleich nahe oder fern von
der Brunst / gesehen / do man sich des Schadens bey demjenigen /
durch des Verwahrlosung die Feuersbrunst entstanden / nicht zu er-
holen / unverweigerlichen zu contribuiren / zu steuern / und zusammen
zu schießen / hiemit schuldig und verbunden seyn sollen.

76.

Wann nun das Feuer also gedempft und gelöscht / So soll
der Stadt-Zimmermann / neben seinen Gesellen / die Leitern und
Feuerhacken wieder zusammen bringen / und solche an die gehörige
Orte schaffen lassen.

77.

Desgleichen so soll der Markt-Wogt die Schleiffen und Feuer-
Ruffen auch wiederumb zusammen thun / und die bey eines jeden
Kasten / oder wo sie sonst hin gehörig / führen lassen.

78.

Also sollen die Schaar-Wächter die Eimer zu hauff führen
helffen / dieselbe in das Rathhaus verschaffen und tragen / Auch
da man der in Mangel und Abgang / mit Fleiß erforschen und er-
kundigen / wo sie mögen hinkommen seyn.

79.

Nichts weniger sollen auch die Thorwarter / an den innern
und euffern Thoren zusehen / von was Personen die Eimer nach
Hause und anderwohin getragen werden / Solche sollen sie nicht
allein

allein von den verdächtigen Leuten abfordern / sondern auch die
jenige / so mit des Raths Mohren-Kopf gezeichnet / ohne alle Unters-
scheid zu sich nehmen / und in das Rathhaus antworten.

80.

Es sollen auch die Einspenziger / sobalden man bey Tag oder
Nacht anschläget oder stemmet / gefast seyn / und ihre Pferde fertig
machen / damit deren zweene / an denen der Ritt dieselbe Zeit ist / stracks
zum Feuer reiten / sich des Befehls halten / und wohin sie etwan ge-
schicket / desto eilfertiger sich bezeigen / und habenden Befehl ver-
richten mögen.

81.

Und wann / do **G**ott vor sey / mehr dann ein Feuer auf einmal
ausfame / sollen die Feuerherzen und Baumeister / sampt den Werk-
leuten / die Kottmeister mit ihren Kottgesellen / und den Zeug / nach
Gelegenheit / und wie es die Nothdurfft leydet / theilen / sie auch mit
einander selbstem einig werden / daß ihrer eins theils bey einem Feuer
bleiben / die andern sich zum andern Feuer verfügen / wie es allent-
halben die Noth und Gefahr an einem und dem andern Ort erfor-
dern mag.

82.

Damit nun dieser Ordnung iederzeit steif und fest nachge-
gangen / und dieselbe iederman desto bekandter werde / so soll solche
alle Jahr / nach eines neuen Raths bestätigung / uff dem Rathhaus
der Burgerschaft abgelesen / ieder Zunfft ein Exemplar überliefert /
auch denenjenigen / so sonderbare Verrichtung bey dem Feuer haben /
Extracta aus dieser Ordnung / sich darnach habende zu richten / zu-
gestellet werden. Wie dann auch bemeldte Zeit des Jahrs / wann
ein oder ander verstorben / oder sonst nicht mehr zu gebrauchen / andere
Personen dazu sollen verordnet werden.

D

Solgen

**Folgen dieferigen Personen / so
in Feuersnoth vor dem Rathhaus / an Thoren / bey den
Wasserkästen / und anderswo / insonderheit erscheinen und aufs
warten sollen.**

**Nahmen der verordneten Feuer-
herren.**

1. H. Br. Andreas Körner /
2. H. Br. Johann Lucas Amling.
3. H. Lorenz Beyerndörffer.
4. H. Jacob Klipper.

Feuermeister aus der Burgerschaft.

1. Wolfgang Alt.
2. Christian Albert / Wirth im weissen Schwahn.

**Vor dem Rathhaus sollen gerüst
erscheinen /**

**Die Viereckmeister / so viel deren auf die Innern
Thor nicht beschieden.**

**Matthes Kieß.
Gabriel Grimm.
Hanns Goldschmidt.**

Dann

**Hanns Wöring /
Caspar Grünwald /
Heinrich Böhm /
Georg Wilt /
Simon Marquart /**

**Michael Kirchbauer /
Wolff Höpel /
Hanns Ktleger / Kürschner /
Georg Schmetter /
Hanns Reichts / Seyler.**

Folgen

**Folgen diejenigen / so an die Thor
bestellet.**

Bey dem Innern Ketschen-Thor.

H. Georg Lutz/ Johann Schorr/	Friederich Lork/ Hannß Herold/Gärtler.
----------------------------------	-------------------------------------------

Bey dem Innern Juden-Thor.

H. Johann Haag/ Hannß Schubart/Wesger/	Veit Andres Braun/ Peter Köhler/Best.
-------------------------------------------	------------------------------------------

Bey dem Spital-Thor.

H. Gabriel Ehbacher/ Heinrich Böhm/	Conrad Käger/ Georg Friederich Rieth.
----------------------------------------	------------------------------------------

Bey dem Stein-Thor.

H. Caspar Martin/ Conrad Weisensee/	Wendel Friederich/Sattler/ Matthes Sahr.
----------------------------------------	---------------------------------------------

Bey dem Euffern Ketschen-Thor.

Bastian Bichelmann/ Barthol Grosch/	Martin Quarß/ Zacharias Sondershausen.
----------------------------------------	-------------------------------------------

Bey dem Euffern Juden-Thor.

Valtin Kicker/ Ernst Gerlach/	Hannß Christian Popp/ Hannß Samuel Hüblein.
----------------------------------	------------------------------------------------

Bey dem H. Kreuz-Thor.

H. Georg Bergner/ Georg Helmuth/	Andreas Wiedmann/ Georg Müller.
-------------------------------------	------------------------------------

Müssen vorm Stein-Thor auffm Platz sollen
aufwarten:

Herman Scheller / Viertelmeister | Hannß Bährmann /
Georg Götz / Viertelmeister | Adam Eckhardt / Häfner.

Bev den Röhrkästen / und ieder mit
einer Schuffen.

Bev'm Spenglers-Hauß.

Hannß Brehm / Seyler / | Philipp Braun /
Georg Franck / | Nicolaus Blumenschein.

Am Kasten bev der Frau Kauschartin
Hauß.

Wirth im Grünenbaum / | Leonhard Steinmeyer Erben /
Friederich Kirchbauer / | Friederich Pfreßschner.

Bev dem Kasten und Ziehebronn in der
Ketschengassen.

Nicolaus Nüchter / | Georg Köhler /
Hannß Grünwald. | Beständner in Andres Wagner
Becken-Hauß.

Bev dem Kasten in der Steingassen.

Nicolaus Hergenbahn / | Christoph Leiche /
Friederich Grosch / | Hannß Dertlein.

Bev dem Kasten in der Spitalgassen.

Conrad Dressel / Beck / | Claus Köhlig /
Hannß Schubardt // Schweines | Georg Fischer / Büttner.
Mehger.

Bev

By dem Ziehebronn in der Rosengassen.

Hannß Willet /
Hannß Chilian / Hellert genant.

By dem Ziehebronn an Fleischbändlen.

Herman Winter /
Hannß Koff.

**By dem Ziehebronn bey der mitteln Bad-
stuben.**

Hannß Jacob Seidenschwanß /
Hannß Beyersdörffer.

**By dem Ziehebronn in der Johannisgassen
beym Zeughaus.**

Hannß Peter Bauerschmidt /
Hannß Münzel.

**By dem Ziehebrunn auffm Salkmarck bey
der Darz.**

Andres Kepler /
Hannß Wilhelm Sontag.

By dem Ziehebronn in der Herzingassen.

Niclaus Wöhner /
Caspar Marz.

By dem Ziehebronn in der Steingassen.

Christoph Höllein /
Michael Schneider / im Kröckners Haus.

By den Bronnröhren vor dem Stegenbach.

Martin Reinhardt /
Hannß Schneider.

Bei dem Kasten vor dem Retschen-Thor.

Georg Otto / Schmidt /
Claus Wagner.

Bei dem Ziehebrunn vorm Juden-Thor.

Christoph Schneyer /
Hanns von Sand / der älter.

Bei dem Siebenheller.

Hanns Eckstein / Balthasar Sander.

**Zu dem Kasten und Ziehebrunnen auffm
Steinweg.**

Andreas Frommann / | Esaias Graw /
Claus Graw / Seyler / | Jacob Rucher.

Bei dem Ziehebrunn bey dem Bader.

Claus Gütlein / Claus Brückner.

**Bei dem Ziehebrunn auffm Bürgles am
Platz.**

Hanns Kröhner / Hanns Georg Frommann.

**Zu dem Kasten bey dem Steinweger Bräu-
Haus.**

Hanns Wiedmann / Claus Schundt / Häcker.

**Zu dem Brunn bey dem Gottmanns-
Haus.**

Hanns Moser / Martin Reusch.

Bei



Bey dem Kasten zum H. Kreuz.

Hanns Fiedler /
Hanns Hiebner.

Stein, Thor und Stetzenbach.

Bey dem Kasten am Platz.

Hieronymus Niebauer /
Georg Fuchs.

Bey dem Kasten im Stezenbach.

Christoph Brudner /
Herman Jäger.

Beym Kasten am Eck daselbsten.

Martin Günther /
Wendel Baumlein.

Zu gedencken:

Daß die Müller / Körner / und andere / so Pferde halten / mit
einer Schleiffen / wann sie sich vor dem Rathhaus angemeldet / an
den Ort / dahin man sie angewiesen / zu den Ziehebrunnen rufen
sollen / daselbsten die Kählfässer / so die bestellte Personen mit Wasser
füllen / auffladen / und zum Feuer führen. So mögen auch die Per-
sonen / so auf die Kästen und Brunnen / welche vom entstandenen
Feuer weit abligen / wie vorbemedt / bestellen / wohl zu den Kästen
eylen und schöpfen helfen / die dem Feuer am nechsten seyn.

Der.

Verzeichnis

Der Handwerker und Zünfften / wie
starck jede angelegt / und was sie zum Heuter
bringen sollen.

Zimmerleuthe /	[6. Personen / 2. Sackeln / 1. Sprüzen / 2. Eimer /]	deren Kottmeister / Hannß Bantler.
Züncher und Zachdecker /	[9. Personen / 2. Sackeln / 2. Eimer /]	deren Kottmeister / Michael Schund.
Mäurer und Steinmezen /	[8. Personen / 2. Sackeln / 1. Sprüzen / 2. Eimer /]	deren Kottmeister / Martin Hack.
Pflasterer /		Hieronymus Meyer.
Büttner /	[10. Personen / 4. Sackeln / 2. Sprüzen / 4. Eimer /]	deren Kottmeister / Hannß Stegner.
Bräuer /	3. Meister mit ihren Knechten /	[12. Personen / jeder mit einer Schuffen.
Bader / mit ihren Gesellen und Jungen /	[8. Personen. 4. Sackeln. 2. Sprüzen. 4. Eimer.	

Und

Und diese erzehte Handwerker sollen alle mal/so offte geblasen/
angeschlagen / oder man das Feuer sonst innen wird / sobalden
dem Feuer zueyten / es sey Tag oder Nacht / wenn gleich nur ein
Schlot brennet.

Summa der Personen /

So des Ersten Feuerherren Br. Andreæ Körners Ordinauß und
Geheiß im retten und leschen sich halten und geleben sollen.
Thut 53. Personen / außer den Knechten / Gesellen und Jungen /
so ein ieder / wo sie beherst und zu Rettung tüglichen / mitbringen /
und zur Arbeit fleißig anmahnen solle.

**Folgen ferner die Handwerker / so auf dem
Sturmschlag oder Stammen / als zum ersten mal die
Helffe / und zum andernmal allesampt erscheinen sollen.**

Schneider /	[20. Personen / 10. Sackeln / 4. Sprühen / 12. Eimer /	Kottmeister / Andres Lutz / und Sigmund Adolph.
Rürschner /	[6. Personen / 4. Sackeln / 2. Sprühen / 6. Eimer /	Kottmeister / Marx Döring.
Häfner /	[4. Personen / 2. Sackeln / 1. Sprühen / 2. Eimer /	Kottmeister / Adam Eckhardt.
Schreiner und Schieffter /	[8. Personen / 4. Sackeln / 2. Sprühen / 4. Eimer /	Kottmeister / Sigmund Berner.
	E	Nestler /

Nestler / Beu- [4. Personen/ }
 ler und Täschner/ [2. Sackeln/ } Kottmeister / Baschafar
 [2. Eimer/ } Gernreich.

Mehger/ [20. Personen/ }
 [8. Sackeln/ } Kottmeister / Hannß Thilian/
 [3. Sprüzen/ } Heltert genant/ und Wolff
 [8. Eimer/ } Muther.

Summa 62. Personen /

Die sollen sich des Andern Feuerherm Br. Johann Lucas
 Amlings Anordnung gemäß verhalten.

Weißgerber/ [8. Personen/ }
 [4. Sackeln/ } Kottmeister / Michael Kirch-
 [2. Sprüzen/ } bauer.
 [6. Eimer/ }

Rothgerber/ [12. Personen/ }
 [8. Sackeln/ } Kottmeister / Heinrich
 [4. Sprüzen/ } Hoffmann/ und Hannß
 [8. Eimer/ } Schultheis.
 [8. Schsenhäus }

Huffschmidt/ [4. Personen/ }
 [2. Sackeln/ } Kottmeister / Hannß
 [1. Sprüzen/ } Gesell.
 [2. Eimer/ }

Schlosser/ [6. Personen/ }
 Büchsenmacher/ [2. Sackeln/ } Kottmeister / Stoffel
 Neberschmidt/ [2. Sprüzen/ } Kather.
 [2. Eimer/ }

Sporer und [3. Personen/ }
 Messerschmidt/ [2. Sackeln/ } Kottmeister / Hannß Jacob
 [1. Sprüzen/ } Seidenschwank.
 [1. Eimer/ } 21

Becken /

{ 20. Personen /
8. Sackeln /
3. Sprühen /
10. Eimer / } Kottmeister / Paul Greiffart /
und Hannß Schwesinger.

Summa 53. Personen /

Die sollen sich des Dritten Feuerherren Lorenß Beyers
dörffers Anordnung halten.

Schuster /

{ 20. Personen /
10. Sackeln /
3. Sprühen /
8. Eimer / } Kottmeister / Hannß Kerl /
und Hannß Rauhe.

Huter /

{ 4. Personen /
2. Sackeln /
1. Sprühen /
2. Eimer / } Kottmeister / Gabriel Riech-
wetter.

Leinen : und
Barchentweber /

{ 20. Personen /
10. Sackeln /
3. Sprühen /
10. Eimer / } Kottmeister / Hannß Beyers
dörffer / und Frix Weiß.

Buchbinder /

{ 2. Personen /
2. Sackeln /
2. Eimer / }

Summa 46. Personen /

Sollen des Vierdeen Feuerherren Jacob Klippers An-
leitung nachsehen.

Zuchscherer /

{ 6. Personen /
4. Sackeln /
2. Sprühen /
4. Eimer / } Kottmeister / Nielaus Wob-
ner.

E 2

Zuch-

Tuchmacher /	[20. Personen /	Kottmeister / Hannß Eckstein / und Christoph Gehra.
	[8. Sackeln /	
	[4. Sprützen /	
	[8. Eimer /	

Summa 26. Personen /

Diese sollen des / aus der Burgerschafft bestellen Feuermeisters
Wolfgang Altens / gutachten willig folgen.

Seyler /	[4. Personen /	Kottmeister / Wolfgang Reichs.
	[4. Sackeln /	
	[1. Sprützen /	
	[4. Eimer /	

Sattler /	[2. Personen /
	[2. Sackeln /
	[2. Sprützen /
	[2. Eimer /

Riemer /	[2. Personen /
	[1. Sackel /
	[1. Eimer /

Bortenwircker /	[3. Personen /
	[2. Sackeln /
	[1. Sprützen /
	[2. Eimer /

Lebküchner /	[2. Personen /
	[2. Sackeln /
	[1. Eimer /

Summa 13. Personen /

Die sollen des andern aus der Burgerschafft geordneten Feuer-
meisters / Christian Alberts / fürschräglichen guten Anmahnungen
nachkommen.

Ver-



Verzeichnis Der Feuer-Leitern und Hacken in: und außer der Stadt.

1.

4. Lange Leitern / und
3. Halbe
4. Hacken unter dem Rathhaus in Brodbäncken / Darzu seynd
in Feuernöthen verordnet / die solche anwerffen sollen:
Hannß Fischer / und
Hannß Beyer mann / beide Zimmerleuthe.
Georg Leinhals / Stadtmaurer / und
Clauß Forckel / Dachdecker.

2.

Vorn Juden-Thor.

2. Lange / und
1. Halbe Leitern /
1. Hacken / Darauf verordnet diejenige / so zum Feuer-Wagen
beym Zimmer-Hof bestellet / Item
Hannß Keppert Beck.
Christoph Schneyer / Schwarzerber.
Lorenz Eichhorn.

3.

Beym dem Zimmer-Hof.

1. Feuer-Wagen / daruff
3. Lange / und
4. Halbe Leitern /
4. Hacken. Darzu seynd verordnet / des Stadt-Zimmermanns
Unter-Knechte / beyneben
Hannß Eichhorn und seine Gesellen / und
Hannß Schnabel.

4. Im

4.

Im Steinweger Bräu-Haus.

Auf die 2. langen / und

1. halbe Feuer-Leitern / und dabey ligenden
2. Hacken / ist bestelle

Wendel Schunck Bräumeister und seine Gesellen.

Auffm Steinweg.

Zu den 2. langen und

1. halben Leitern / ingleichen
2. Hacken / so im Spital-Hof hangen / seynd verordnet

Wendel Schunck und seine Gesellen.

5.

Unter dem Schwiebbogen der Neuen
Gassen.

3. Lange / und

3. Halbe Leitern /

3. Hacken / Item

1. Schutzbret / Darauf verordnet

Hannß Platsch und seine Gesellen /

Hannß Stauffert / Messerschmide /

Andreas Haß / Schneider.

6.

An der Muren gegen dem Spital-Thor zu /
die Kumpelmaur genaht.

2. Lange / und

1. Halbe Leitern /

1. Hacken / Darauf die nechst obige Personen verordnet.

7. In

7.

In der kleinen Johannis-Gassen bey Schwarzen Beern.

- 3. Lange / und
- 1. Halbe Leitern /
- 3. Hacken / Darauf verordnet
Hanns Platsch und seine Gesellen /
Michael Ebert / Zimmermann / und
Caspar Kellß / Lüncher.

8.

Vorn Ketschen-Thor am Graben.

- 2. Lange / und
- 1. Halbe Leitern /
- 1. Hacken / Darauf seynd bestellt dieselige / so zu den Leitern unter
dem Kahhaus verordnet / Dann
Heinrich Breithut / Messger / und
Philipp Barnickel / Schlosser.

9.

Vorn Stein-Thor.

- Zu den 2. langen / und
- 1. halben Leitern /
- 1. Hacken / Sind verordnet
Hanns Eichhorn und seine Knechte / Dann
Herman Scheller / Viertelmeister / und
Andreas Brückner.

10. Zu

Zu den 2. langen / und

I. halben Leitern /

I. Hacken / uffm Steinweg am Wirthshaus zum
gilden Hirschen hangend / sind bestellet diejenige / so
zu den Leitern in der kleinen Johannis-Gassen ver-
ordnet.

Und

II.

Zum H. Kreuz.

2. Lange / und

I. halbe Leitern /

I. Hacken / Darzu seynd bestelt /

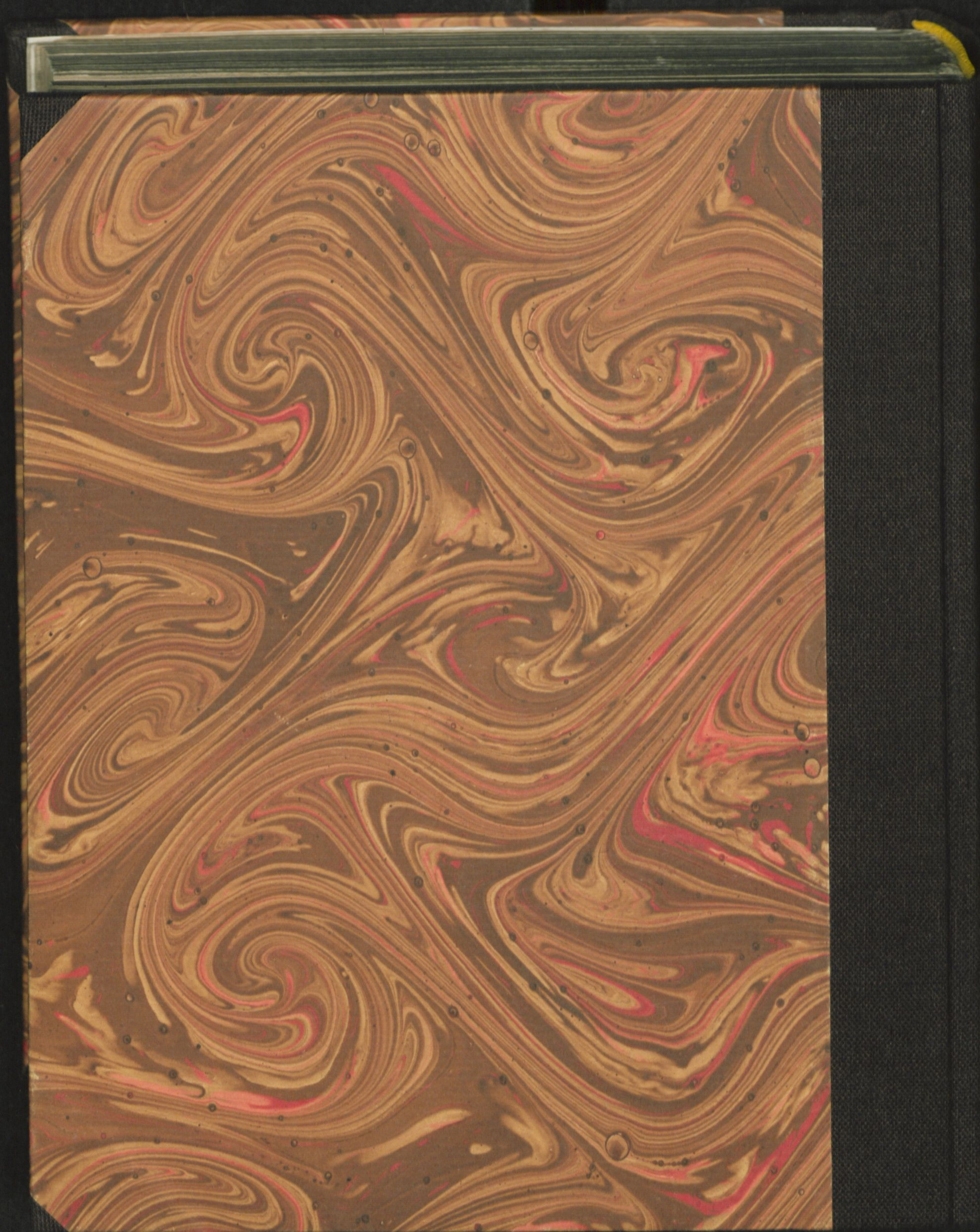
Wolff Krapp / Rothgerber /

Andreas Ottendorffer /

Christoph Kittweger /

} Neberschmide.

E N D E.



Stade Zimmerma
malen / als Wall
Nothdurfft erford
Feuer halten solt/
soll durch berührt
und Feuer zu schü
wird gemacht un

Es sollen
aus von Steinen
in rechter Weiten
uffgerichtet werde
Schlöte / innerha
und Gelegenheit
schaffet / und in ste

Würde abe
bestimpter Zeit /
Schlot von Holz
den Schlot noch
gebührenden Wei
sowol der Steinm
hülzernen Schlot
rechter Weite und
Galden zur Stra

Soll ein ieg
viermaln / und son
Gebäu von nöthe
das Ofenloch und
einem Besem flei
lassen / und also im

ger / zu zweyer
es sonst die
nd wo jemand
et würde / dem
ingeschlagen /
m ein Schlot

hlöte / durch
ib mehr / auch
niger Gefahr /
alte hülzerne
nem Zustand
slichen abge
ret werden.

eder innerhalb
r einen neuen
oll nicht allein
nen / in seiner
Sondern er/
er / die solchen
Steinerne in
ieder zweene

am wenigsten
haltung und
en / auch umb
den Rus mit
r jemand das
/ zu deren in
der

